



## **Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Olbernhau GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)**

### **1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV**

- 1.1 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
- 1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

### **2. Zahlungspflichten**

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

### **3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV**

- 3.1 Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 3.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.
- 3.3 Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers.
- 3.4 Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 3.5 Ein BKZ in Höhe von 50 % der auf die Anschlussnehmer entfallenen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen einschließlich Transformatorenstationen gilt gemäß § 11 NAV als angemessen. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.

Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt (Anlage) ausgewiesen.

- 3.6 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

### **4. Kosten gemäß § 9 NAV**

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussicherung, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/ oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.

Die Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

- 4.3 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

### **5. Provisorische Anschlüsse**

Montage und Demontage von provisorischen Netzanschlüssen werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) abgerechnet. Mit der Anmeldung zum Ausbau der Messeinrichtung (auch telefonisch möglich) gilt der Netzanschlussvertrag für provisorische Anschlüsse als gekündigt.

### **6. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV**

- 6.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.
- 6.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

## 7. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV

7.1 Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Formulars zu beantragen.

7.2 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund von Mängeln an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage). Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

## 8. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

8.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Die Kosten werden dem Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer/ Lieferanten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt. Dem Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer/ Lieferanten ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.

8.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.

8.3 Soweit der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung in beiden Terminen nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen. Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8.4 Haben Grundstückseigentümer, die ein Netzanschlussverhältnis mit der SWO unterhalten, die Anschlussnutzung einem Anschlussnutzer (Wohnungsmieter oder sonstigem Wohnungsbenutzer) überlassen, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, der SWO unverzüglich, jedoch mindestens zwei Wochen vorher, mitzuteilen, wenn das Miet- oder Nutzungsverhältnis endet.

8.5 Mit der Mitteilung nach 8.4 haben sich die Grundstückseigentümer, die das Anschlussnutzungsverhältnis des Mieters oder sonstigen Wohnungsnutzers nicht fortsetzen wollen, entsprechend zu erklären. In diesen Fällen erfolgt der Ausbau der Messeinrichtungen.

8.6 Unterbleibt eine Erklärung entsprechend 8.5, tritt der Grundstückseigentümer mit dem Ende des Miet- oder Nutzungsverhältnisses automatisch in das bestehende Anschlussnutzungsverhältnis ein. Aufgrund des Eintritts in das Anschlussnutzungsverhältnis ist der Grundstückseigentümer für die Dauer des Leerstands verpflichtet, die tarifgemäßen Verbrauchskosten und mengenunabhängigen Entgelte solange zu bezahlen, bis er gegenüber der SWO erklärt hat, die Anschlussnutzung eingestellt zu haben oder aber ein neuer Anschlussnutzer einen Versorgungsvertrag, sei es mit der SWO oder mit einem anderen Lieferanten, schließt. Im Falle der Einstellung der Anschlussnutzung erfolgt der Ausbau der Messeinrichtung.

Die Regelungen gelten auch für Räume, die nicht zum Wohnen bestimmt sind.

## 9. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Bei der Wahl des Aufstellungsorts ist die Möglichkeit einer Fernauslesung der Messdaten zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen entsprechend zu tragen. Die hierfür entstehenden Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Kosten für Einbau, Ausbau und Wechsel von Dreh- und Wechselstromzählern und Tarifsteuergeräten auf Veranlassung des Anschlussnehmers hat der Anschlussnehmer gemäß Preisblatt (Anlage) zu tragen. Der Anschlussnehmer hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

## 10. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

10.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt.

10.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgüter aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht wird. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

## 11. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

11.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen. Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

11.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

## 12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am **01.05.2016** in Kraft. Sie ersetzen die bis dahin gültigen Ergänzenden Bedingungen.

**Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)**

Gültig ab 01.05.2016

Baukostenzuschuss (BKZ)	in €/kW netto	in €/kW brutto
Mittelspannung (MS)	59,76	71,11
Umspannung zur NS	59,96	71,35
Niederspannung (NS)	35,03	41,69

Für Netzanschlüsse (NS) mit Wohnungen gelten folgende Regelungen:

Anzahl Wohneinheiten WE	Leistungsanforderung		BKZ gesamt	BKZ gesamt
	in kVA	in kW*	in € netto	in € brutto
1	14,0	12,6	frei	frei
2	24,0	21,6	frei	frei
3	31,0	27,9	frei	frei
4	36,0	32,4	84,07	100,04
5	40,0	36,0	210,18	250,11
6	44,0	39,6	336,29	400,19
7	47,0	42,3	430,87	512,74
8	50,0	45,0	525,45	625,29
9	53,0	47,7	620,03	737,84
10	55,0	49,5	683,09	812,88
11	57,0	51,3	746,14	887,91
12	59,0	53,1	809,19	962,94
13	61,0	54,9	872,25	1037,98
14	63,0	56,7	935,30	1113,01
15	65,0	58,5	998,36	1188,05
16	67,0	60,3	1061,41	1263,08
17	68,0	61,2	1092,94	1300,60
jede weitere WE	+1,0	+0,9	+31,53	+37,52

\* unter der Voraussetzung eines cos φ von 0,9. Andere Leistungsfaktoren auf Anfrage.

**Preise entsprechend Pkt. 5, 7, 8, 9 und 11 der Ergänzenden Bedingungen**

	netto	brutto
Provisorischer Anschluss (Baustromanschluss)	100,00 €	119,00 €
Mahnung bei Zahlungsverzug	2,80 €	2,80 €
Rücklastschrift	5,80 €	5,80 €
Außendienstbesuch und Direktinkasso	20,80 €	20,80 €
Zusätzliche Anfahrt	20,80 €	24,75 €
Sperrung, Unterbrechung, Wiederherstellung (Entsperrung) und Inbetriebsetzung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung – je Vorgang	37,50 €	44,63 €
Einbau, Ausbau und Wechsel von Dreh- und Wechselstromzählern und Tarifsteuergeräten:		
• Ersteinbau	kostenfrei	kostenfrei
• bis 4 Stück	30,20 €	35,94 €
• je weiteres Gerät	7,55 €	8,98 €

Die Bruttopreise (gerundet) enthalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von derzeit 19 %.